

VEREIN
DEUTSCHER
INGENIEURE

Sanitärtechnik
Sanitärräume
Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen

VDI 6000
Blatt 6
Entwurf

Sanitary engineering – Sanitary facilities –
Childcare and education facilities

Einsprüche bis 2022-10-31

- vorzugsweise über das VDI-Richtlinien-Einspruchportal
<http://www.vdi.de/6000-6>
- in Papierform an
VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik
Fachbereich Technische Gebäudeausrüstung
Postfach 10 11 39
40002 Düsseldorf

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2
Einleitung	2
1 Anwendungsbereich	2
2 Normative Verweise	3
3 Begriffe	3
4 Abkürzungen	3
5 Grundlegende Anforderungen – Räume mit Sanitärausstattung	3
6 Kindgerechte Ausführung von sanitären Ausstattungselementen	4
6.1 Waschraum in Kinderkrippen/Kindergärten	4
6.2 WC-Raum in Grundschulen	5
6.3 WC-Raum in weiterführenden Schulen	5
6.4 Bedarfsermittlung	5
7 Bauen im Bestand	9
8 Grundrissplanung, Bewegungsflächen, Verkehrsflächen, Maße und Montagehöhen, Abstände	9
8.1 Grundrissplanung	9
8.2 Allgemeine Hinweise zu Räumen mit Sanitärausstattung in Kindergärten und Kindertagesstätten	9

Inhalt	Seite
8.3 Allgemeine Hinweise zu Räumen mit Sanitärausstattung in Schulen	9
8.4 Zusätzliche Hinweise zu barrierefreien WC-Räumen	9
8.5 Maße der sanitären Ausstattungselemente, Verkehrs- und Bewegungsflächen sowie Montagehöhen	10
9 Raumausführung	10
9.1 Boden, Decke, Wand	10
9.2 Tür	11
9.3 Fenster	11
9.4 Beschaffenheit der Raumflächen	11
9.5 Sicherheitsanforderungen	11
10 Sanitärtechnik	11
11 Hygiene	11
12 Sonstige gebäudetechnische Anlagen	11
12.1 Heiztechnik	11
12.2 Elektrotechnische Anlagen	12
12.3 Beleuchtung	12
12.4 Alarmierungseinrichtungen	12
12.5 Sicherheitsstromversorgung	12
13 Betrieb und Instandhaltung	12
14 Kennzeichnung und Orientierung	12
Schrifttum	13

VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik (GBG)
Fachbereich Technische Gebäudeausrüstung

VDI-Handbuch Sanitärtechnik
VDI-Handbuch Architektur

Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen (www.vdi.de/richtlinien), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

Eine Liste der aktuell verfügbaren Blätter dieser Richtlinienreihe ist im Internet abrufbar unter www.vdi.de/6000.

Einleitung

Die Planung, Bemessung und Ausstattung von Räumen mit Sanitärausstattungen in Kindertagesbetreuungs- und Bildungseinrichtungen sind besonders nach den Bedürfnissen der Nutzenden (Kinder und Jugendliche oder Erwachsene) auszurichten. Die Richtlinie soll unabhängig von Verordnungen und Vorschriften ein Leitfaden hierfür sein.

Besonders zu beachten sind, abhängig von der Einrichtung:

- Mindestanzahl der sanitären Ausstattungselemente
- kindgerechte Montagehöhen
- spezielle Ausstattungselemente (z.B. Wickeltisch, Babybadewanne)
- ausreichend bemessene Bewegungsflächen
- Hygiene
- funktionstüchtige, praxistaugliche und visuell ansprechende Ausstattung
- Anforderungen an die Sicherheitstechnik
- robuste und vor Diebstahl geschützte Einrichtungen (siehe VDI 6004 Blatt 3)

Ergänzende Anmerkungen zur Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien Räumen mit Sanitärausstattung unter Beachtung von DIN 18040-1 und VDI 6008 Blatt 2 sind in dieser Richtlinie enthalten.

Eine Übersicht über die Altersstrukturen der Einrichtungen gibt Tabelle 1.

Tabelle 1. Übersicht über die Altersstrukturen

Zeile	Kindereinrichtung	Altersgruppe
1	Kinderkrippe	bis 3 Jahre
2	Kindergarten	3 bis 6 Jahre
3	Vorschule	5 bis 7 Jahre
4	Grundschule	6 bis 14 Jahre
5	Kinderhort	6 bis 12 Jahre
6	Weiterführende Schule	ab 10 Jahre
7	Berufsbildende Schule	ab 16 Jahre
8	Hochschule	ab 17 Jahre

Wichtiger Hinweis

Informationen über regionale Vorschriften, Richtlinien und Regelungen geben dazu die Ämter für Kinder, Jugend und Familie der Städte und Gemeinden sowie die Landesjugendämter.

Inklusion

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert von den Vertragsstaaten u.a. die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems, in dem Menschen mit Einschränkungen nicht mehr ausgegrenzt werden, sondern in dem ihnen die Möglichkeit zur vollen Teilhabe an Bildungsprozessen geboten wird. Dies ist national in § 22a SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) verankert. Im Schulalltag bedeutet Inklusion das gleichberechtigte Lernen von Schülern mit und ohne Einschränkungen in einer Lerngruppe an den gleichen Inhalten. Während früher Schüler und Schülerinnen mit Einschränkungen ausschließlich in Sonderschulen lernten, hat die gemeinsame Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Einschränkungen jetzt Vorrang.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt VDI 6000 Blatt 1 für Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen. Sie ist nur zusammen mit VDI 6000 Blatt 1 anwendbar.

Sie gilt **nicht** für

- WC-Anlagen für Versammlungsstätten (z.B. Sporthallen, siehe VDI 6000 Blatt 4)
- WC-Anlagen für Speiseräume, Kantine, Cafeteria, Aula, Mensa, Vortragssaal mit Bühne, Freilichttheater mit Bühne (siehe VDI 6000 Blatt 4)
- Küchen und Vorratsräume (siehe VDI 6000 Blatt 3)
- Sonderklassenräume für Naturwissenschaften, Chemie, Physik, Werken, Kochen, Kunst usw.
- Wohnanlagen in Internaten (siehe VDI 6000 Blatt 2)
- Hausmeisterwohnungen (siehe VDI 6000 Blatt 2)

Für Personalumkleide-, Personalwasch-, und Personal-WC-Räume nach Arbeitsstättenrichtlinien (Technische Regeln für Arbeitsstätten –ASR) einschließlich der WC-Anlagen für das Lehrpersonal gilt VDI 6000 Blatt 3.

Spezifische Aspekte von Sanitärräumen für weitere Nutzungen werden in den anderen Blättern der Richtlinienreihe VDI 6000 beschrieben:

- Blatt 2: Wohnungen und Hotelzimmer (private Nutzung)
- Blatt 3: Arbeitsstätten
- Blatt 4: Versammlungsstätten und Versammlungsräume
- Blatt 5: Gesundheitswesen und Pflege

Hinsichtlich der Barrierefreiheit in Schulen gelten DIN 18040-1 und VDI 6008 Blatt 2.